



Verfügung Nr. 161

Vom 26. Oktober 2005

Gemeinde Tecknau, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Tecknau hat das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Tecknau zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Mai 2005 für das ganze Gemeindegebiet vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 18. August 2005 bis zum 19. September 2005 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 33 vom 18. August 2005 und in den Gemeindenachrichten der Gemeinde Tecknau vom 16. August 2005 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Tecknau verbindlich und abschliessend festgelegt, dass sich kein Wald innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Tecknau, 1:5000, vom Juli 2005) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen befindet oder entwickeln kann.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Ganzes Gemeindegebiet“ in der Gemeinde Tecknau erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan „Gemeinde Tecknau, Planeinteilung Waldgrenzenkarten“, 1:5000, vom Juli 2005, und die mit den Inventarnummern 52 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte (1:500, Nr. 1 von 2, Nr. 2 von 2 und Nr. 3 von 3).
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand Juli 2005) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Tecknau wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Tecknau wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 5.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Tecknau.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Tecknau, 4492 Tecknau
 - Andreas Freivogel, Revierförster, Balkenweg 9, 4460 Gelterkinden
 - Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 117, 4450 Sissach
 - Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion